



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1994**

Ausgabe-Nr. **14**

Ausgabetag **31.03.1994**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

STADT DRENSTEINFURT

- | | | | |
|-----|------------|---|--------------|
| 131 | 07.03.1994 | a) Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" vom 07.03.1994 | 360 -
362 |
| 132 | 08.03.1994 | b) Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" - 37. Änderung - | 363 -
364 |
| 133 | 08.03.1994 | c) Flächennutzungsplan - 11. Änderung und Bebauungsplan Nr. 2.02 "Böcken I" - 4. Änderung - | 365 -
367 |
| 134 | 08.03.1994 | d) Bebauungsplan Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde" - 4. Änderung - | 368 -
369 |

STADT ENNIGERLOH

- | | | | |
|-----|------------|---|--------------|
| 135 | 07.03.1994 | a) Hauptsatzung | 370 -
380 |
| 136 | 21.03.1994 | b) Gebührensatzung zur Satzung für die Übergangsheime der Stadt Ennigerloh vom 21.03.1994 | 381 -
385 |

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf · Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

GEMEINDE EVERSINKEL

137	28.03.1994	a) Anzeige der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern"	386 - 388
138	24.03.1994	b) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstoal" im vereinfachten Verfahren vom 24.03.1994	389 - 391
139	24.03.1994	c) Satzung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren vom 24.03.1994	392 - 394
140	24.03.1994	d) Satzung zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren vom 24.03.1994	395 - 397
141	24.03.1994	e) Satzung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II" im vereinfachten Verfahren vom 24.03.1994	398 - 400
142	24.03.1994	f) Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" im vereinfachten Verfahren vom 24.03.1994	401 - 403

GEMEINDE OSTBEVERN

143	25.03.1994	a) Bebauungsplan Nr. 29 "Ortsmitte II"	404 - 405
144	25.03.1994	b) Bebauungsplan Nr. 30 "Erbdrostenstraße/Engelstraße"	406 - 407

STADT SASSENBERG

145	23.03.1994	a) Satzung über die Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Wasserstraße" vom 23.03.1994	408 - 409
146	23.03.1994	b) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Vennstraße" - 1. Änderung - vom 23.03.1994	410 - 412
147	23.03.1994	c) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Sassenberg-Ost" vom 23.03.1994	413 - 415
148	23.03.1994	d) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Langefort" - 4. Änderung - vom 23.03.1994	416 - 418
149	23.03.1994	e) Satzung über die Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Reckstraße" vom 23.03.1994	419 - 420
150	24.03.1994	f) Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wöste" - 3. Änderung und Erweiterung	421 - 425

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.17 Bn/Fri-1

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
"Alter Ortskern"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.12.1993 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigten 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" hat der Regierungspräsident Münster lt. Verfügung vom 22.03.1994 - Az.: 35.2.1-5205-73/93 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch diese Bebauungsplanänderung wurden Festsetzungen für ein Bücherei-/Wohngebäude an der Ecke Nord-/Vitusstraße geschaffen; für Grundstücksflächen westlich des Kirchplatzes wurden die Planfestsetzungen der vorhandenen Bebauung angepaßt. Die bereits bebauten Flächen sowie die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurden als Besonderes Wohngebiet festgesetzt. Im Bereich südlich des Kirchplatzes wurden die Flächenveränderungen aufgrund der Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum in den Bebauungsplan übernommen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" in der Fassung der 13. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel, Bauverwaltungsamt, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags - freitags	8.00 - 12.30 Uhr
montags	14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

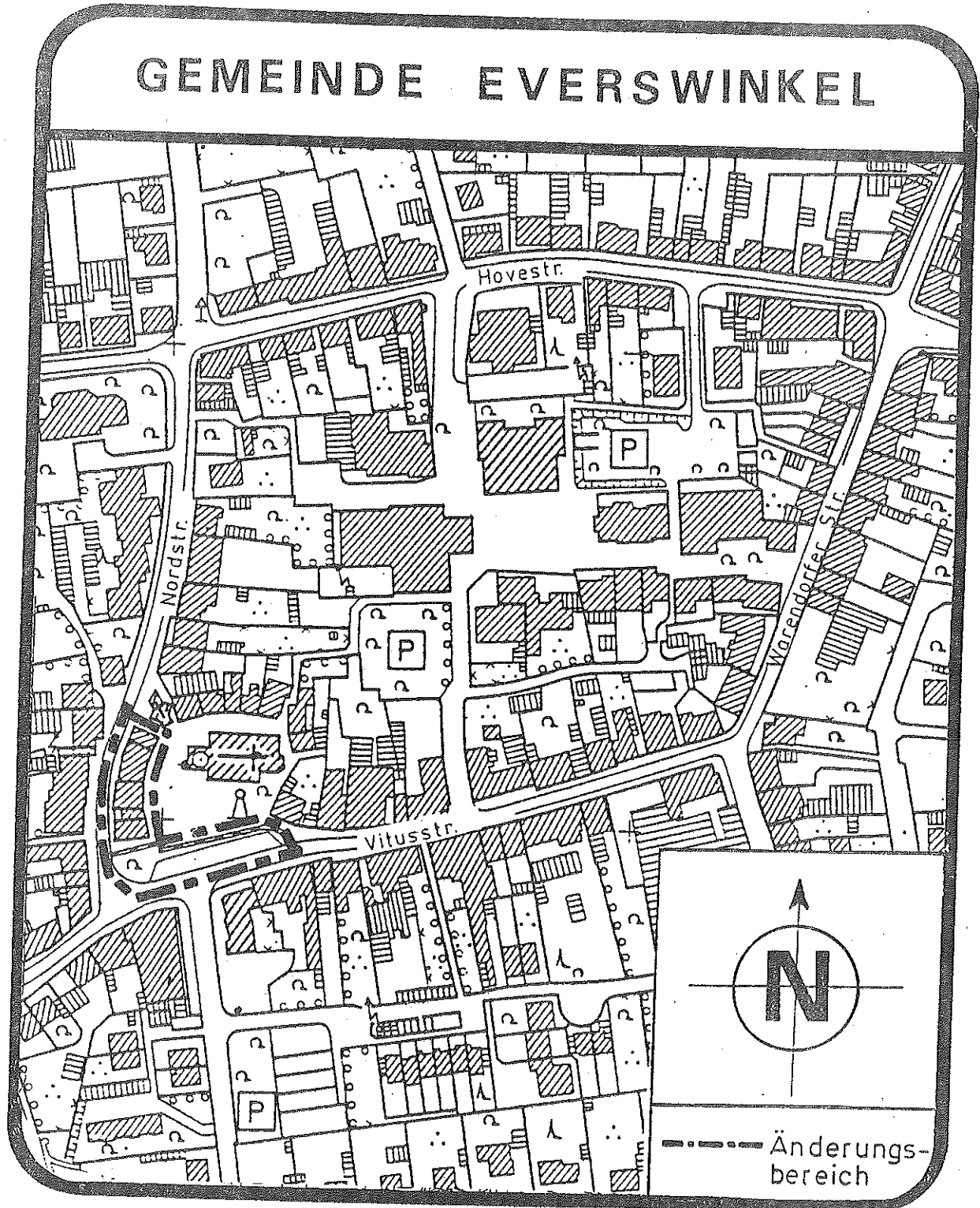
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 28.03.1994


(Poll)
Bürgermeister



Übersichtsplan

M.1:2500

Anlage zur Bekanntmachung betreffend die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern"